



## Gastgewerbegesetzliche Auflagen für die verantwortliche Person

1. Die verantwortliche Person hat dem Betrieb vorzustehen und wird für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Gastwirtschaftsbetrieb verpflichtet. Sie trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung. Während der Abwesenheit des Patent-Inhabers ist eine Person mit der Funktion der Stellvertretung zu bestimmen.
2. Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. Die verantwortliche Person ist für das Verhalten der im Betrieb tätigen Personen verantwortlich. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Service nicht beschäftigt werden.
4. Art und Endpreise der Speisen und Getränke sowie anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekannt zu geben (Speise- Getränkekarte). Auf Getränkekarten müssen die Sachbezeichnung, die Menge, der Preis in sFr. und bei Spirituosen die Vol. % aufgeführt werden.
5. Mit Inkrafttreten der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, also auch in Festzelten (sofern nicht mind. die Hälfte der Zeltwände bzw. die Hälfte des Zeldaches offen steht) verboten.
6. Es sind mindestens zwei alkoholfreie Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
7. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
8. Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke (Bier, Wein, Most etc.) an Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Aperitifs, Mischgetränke etc.) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (§ 25 GGG).

Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt (§ 48 Abs. 6 GesG).

9. Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten ist verboten (§ 48 Abs. 5 GesG).
10. Für den Gastwirtschaftsbetrieb gilt die ordentliche Schliessungsstunde von 2400 Uhr. Die Schliessungsstunde kann auf Gesuch hin hinausgeschoben werden. Die Verlängerung muss zu Bürozeiten direkt bei der Wirtschaftspolizei (052 267 58 58) oder ausserhalb der Bürozeiten, bis spätestens 2400 Uhr, bei der Zentrale (052 267 58 31) beantragt werden. Die Kosten werden durch die Stadtpolizei in Rechnung gestellt.
11. Jede Benützung des Lokals nach 2400 Uhr ist bewilligungspflichtig und bei der Wirtschaftspolizei zu melden, auch bei einer so genannten "geschlossene Gesellschaft" oder bei einer privaten Benützung.

Pro Jahr stehen jedem Restaurant 5 Gratis-Freinächte zur Verfügung. Diese sind jährlich am Bauernfasnachts-Samstag, am Fasnachts-Sonntag, am Samstag nach der Bauernfasnacht, am Albanifest-Samstag sowie am Sylvester-Tag. Diese 5 Freinächte können aber auch an individuellen Tagen bezogen werden. Für dies muss die/der jeweilige Patent-Inhaber der Wirtschaftspolizei jeweils anfangs Jahr die Meldung machen, dass die



Freinächte nicht an den dafür bestimmten Tagen, sondern individuell bezogen werden wollen. Ohne Meldung an die Wirtschaftspolizei verfallen die Gratis-Freinächte an den dafür bestimmten Tagen. Nach dieser Meldung werden die 5 Gratis-Freinächte gut geschrieben und können dann während dem Jahr individuell gebraucht werden. Dies bedingt dann jeweils im Voraus wieder eine Meldung an die Wirtschaftspolizei, an welchem Tag die Freinacht bezogen wird. Im Falle der Gutschrift und Individualbezug der Freinächte gelten die normalen Schliessungsstunden für das jeweilige Restaurant an den Tagen drei Fasnachts-Tagen, am Albanifest-Samstags und am Sylvester-Tages.

12. An den hohen Feiertagen, **Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und Weihnachtstag** sind Tanzveranstaltungen jeglicher Art (namentlich kabarettistische Darbietungen, Striptease, Go-go-Girls, Discobetriebe etc.), Theatervorstellungen, Konzerte sowie Filmvorführungen verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden (§ 9 Abs. 4 der Gastgewerbegesetz-VO in Verbindung mit § des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes).
13. Die Gartenwirtschaft darf auf keinen Fall mittels Tonwiedergabegeräten beschallt werden. In der Gartenwirtschaft gilt immer die ordentliche Schliessungsstunde von 2400 Uhr.
14. Der öffentliche Grund darf auf keinen Fall beschallt werden; besonders ist darauf zu achten, wenn die Türen oder Fenster des Lokals, zum Beispiel zum Lüften, geöffnet werden.
15. Ein Amtsblatt hat im Restaurant für die Gäste immer aufzuliegen.
16. Die Jugendschutzbestimmungen in Bezug auf Alkohol und Tabak sind in den Lokalen sowie bei den Ausgabestellen oder Automaten immer gut ersichtlich anzubringen.
17. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kant. Gastgewerbegesetzes und der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur.

STADTPOLIZEI WINTERTHUR

Wirtschaftspolizei